

Referent Abg. Sachse: Der künftige Etat wird 1000 Thlr. betragen und nicht mehr. Die 1. Kammer hat keineswegs weniger bewilligt, als die 2. Kammer, und am wenigsten noch weniger, als die Deputation vorgeschlagen hat. Die Deputation schlägt nur etwas Bestimmtes vor. Die 1. Kammer hat den Grundsatz aufgestellt, es müsse die Parität aufrecht erhalten werden, und die Kammer hat gleichfalls diesen Grundsatz immer festgehalten. Wenn aber von Parität gesprochen wird, so muß auch dem katholischen Consistorium erlaubt sein, einen katholischen Rath zu haben, und daher muß die Regierung ermächtigt werden, eine Summe dafür auszugeben, weshalb die Deputation vorschlägt, für diese Consistorialräthe eine Summe von 200 Thlr. zu bewilligen, und es ist das eine Summe, welche nur solche annehmen können, die außerdem noch andere Geschäfte haben.

Staatsminister D. Müller: Ich muß mir ebenfalls erlauben, den Antrag der Deputation zu rechtfertigen; denn ich glaube allerdings, daß ihr nicht die Ausstellung gemacht werden könne, als ob sie mehr beantragt habe. Man muß von der Voraussetzung ausgehen, daß diese Behörden nothwendig sind, und wenn auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen verschiedenen Glaubens dem katholischen Consistorium entnommen wird, so bleiben ihm doch noch die Eheirungen zwischen katholischen Glaubensgenossen, und die Handhabung der Disciplin in Betreff der Geistlichen. Das Vicariatsgericht bleibt auch künftig die Appellations-Instanz und soll auch solche noch für die Ehesachen kathol. Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden. Diese Behörden müssen folglich auch so organisirt sein, daß man eine genügende Geschäftsführung von ihnen erwarten kann. Was die Besoldungen anlangt, so ist zu bemerken, daß diese 1000 Thlr. an die Stelle von 3500 Thlr. treten; denn jetzt haben die beiden weltlichen Beisitzer 2100 Thlr. Besoldung, der Secretär hat 500 Thlr. und der Vicariatsrath 900 Thlr., und es würde also immer eine Ersparniß von 2500 Thlr. bewirkt werden, welche doch nicht unbedeutend ist.

Abg. Richter (aus Zwickau): Jetzt wird mir die Sache allerdings klar, es ist also eine Ersparniß von 2500 Thlr. hier in Frage. Obwohl ich nun glaube, daß auch 1000 Thlr. aus der Staatskasse zum Besten einer Confession nicht verabsolgt werden sollen, so will ich doch in dieser Beziehung nichts weiter erwähnen; allein den Grund, den die Deputation hervorgehoben hat, nämlich die Parität der Aemter möchte ich doch nicht anerkennen. Daß eine Parität zwischen den Confessionen in einem Staate stattfindet, ist in der Ordnung, und daß wir in dieser Beziehung noch viel zu wünschen haben, weiß jedermann; aber der Grund der Parität der Aemter scheint mir nicht ausreichend. Mir scheint es nicht, daß die katholischen Einwohner sich verletzt fühlen könnten, wenn sie nicht das Personal in ihrem Consistorium haben, wie bei den übrigen Consistorien. Parität der Arbeit muß vorhanden sein, und ist diese nicht vorhanden, so geht man zu weit, wenn man wegen eines äußern Titels halber auf Parität propocirt, welche eigentlich nichts, als Parität des Amtes ist.

Staatsminister D. Müller: Hierauf muß ich erwiedern, daß ja nicht von Parität in der Beziehung die Rede ist, wie der Abg. meint, sondern, daß die Personen, welche diese Angelegenheiten zu leiten und zu berathen haben, sich in gleicher Anzahl vorfinden, damit diejenigen, deren Angelegenheiten dort verhandelt werden, die Beruhigung haben, daß solche nicht einseitig entschieden werden. Das ist hier lediglich gemeint, nicht aber, daß die Personen in ihren amtlichen Verhältnissen einander gleichgestellt sein sollen.

Vicepräsident: Wenn die Stelle offen gelassen und gesagt wird, es werde sich künftig die Besoldung eines Consistorialrathes auf 200 Thlr. stellen, und hier dem Ministerium dieß anheim gegeben werde, so halte ich es doch angemessener, wenn man die Summe gleich festsetzt.

Abg. Eisenstuck: Es scheint mir allerdings auch angemessen zu sein, die Summe festzusetzen; denn wenn die Regierung zu Gratificationen ermächtigt wird, so könnte sie auch 1000 Thlr. geben, und daher halte ich für zweckmäßig, daß die Summe bestimmt angegeben und gesagt wird: „Eine Gratification, welche die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt.“

Referent, Abg. Sachse: Die Deputation hielt es nicht nöthig, weil der Vorschlag von dem Cultministerium selbst ausging; indessen würde der Zusatz nichts schaden.

Der Präsident stellt die Frage: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? Sie wird gegen 1 Stimme bejaht. Unter 4. heißt es im Deputationsgutachten:

Antrag der 2. Kammer: 4) Daß mit Eintritt des neuen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, die den geistlichen Beisitzern beim katholischen Consistorium und Vicariatsgericht bisher gewährte Uebertragung der Personensteuer an 260 Thlr. wegfallen möge.

Beschluß der 1. Kammer: Daß die Personensteuerübertragung nur bis zu Abgang der gegenwärtigen Percipienten transitorisch gewährt werde, jedoch höchstens bis zu dem bisherigen Betrage, so daß sie diesen, falls sich die Abgabe erhöhen sollte, weder übersteigen, noch über den Betrag der wirklichen Abgabe, falls sie sich vermindern sollte, hinausgehen dürfe.

Da diese Uebertragung als pars salarii anzusehen ist, so findet die Deputation der 2. Kammer kein Bedenken bei der Empfehlung des jenseitigen Antrags.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich möchte mir erlauben, auch hier der Kammer zu rathen, bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren. Unsere Deputation hat als Grund, warum sie anrath, von dem frühern Beschlusse abzugehen, angeführt, diese Personensteuerübertragung für die katholische Geistlichkeit sei als pars salarii anzusehen. Nun frage ich: Steht das Salar über oder unter dem Gesetze? Ist das Salar, welches ein Beamter bekommt, etwas der Art Wichtiges, daß es nicht modificirt werden darf, wenn eine neue Gesetzgebung eintritt? Ich sollte das kaum glauben. Wenn neue Gesetze für das Land erlassen werden, welche zur Folge haben, daß gewisse partes salarii wegfallen müssen, so kann in dem Salar selbst kein Grund liegen, welcher den, der es empfängt, berechtigen könnte, es zu reclamiren. In Folge der neuen Gesetzgebung sind im Lande gar vielfache und große Verluste herbeigeführt worden und wenn nun die Personen, welche in Folge der neuen indirecten Besteuerung Verluste erlitten